

Wie werden Sachverständige öffentlich bestellt und vereidigt?



Handwerkskammer.de

Sie suchen eine neue Herausforderung und berufliche Perspektiven und interessieren sich für das Amt der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen im Handwerk? Gerne informieren wir Sie!

Inhaltsverzeichnis

Was bedeutet öffentlich bestellt und vereidigt?	2
Ist die Bezeichnung „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“ geschützt?	2
Dürfen Sachverständige mit ihrer Bestellung für ihren Handwerksbetrieb werben?	3
Welche Voraussetzungen muss man mitbringen/erfüllen?	3
In welchen Gewerben kann man sich öffentlich bestellen und vereidigen lassen?	3
Können Arbeitnehmer Sachverständige werden?	4
Was kostet das Bestellungsverfahren sowie die Vereidigung?	4
Für welchen Zeitraum kann man sich öffentlich bestellen und vereidigen lassen? Was kostet eine Verlängerung?	4
Wie läuft das Bestellungsverfahren ab?	4
Ansprechpartner	5



Das Amt der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

Was bedeutet öffentlich bestellt und vereidigt?

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige werden von einer öffentlich-rechtlichen Institution bestellt und vereidigt. Sie durchlaufen ein Sachkundeprüfungsverfahren für ihre Bestellung, welches rund ein Jahr dauern kann. Sie leisten zudem bei der Bestellung einen Eid, der sich auf die unabhängige, weisungsfreie, persönliche sowie gewissenhafte Ausübung der Sachverständigentätigkeit bezieht. Nach der Vereidigung erhalten sie eine Niederschrift, einen Rundstempel sowie einen Ausweis von der Bestellungskörperschaft.

Sachverständige des Handwerks erfüllen im Wirtschaftsleben und in der Rechtspflege wichtige Aufgaben. An Sachverständigenbewerber werden deshalb sowohl in persönlicher als auch in fachlicher Hinsicht sehr hohe Anforderungen gestellt. Das Leitbild der Handwerkssachverständigen geht von der „nebenberuflichen“ Gutachtertätigkeit der Sachverständigen aus. Sachverständige sollen bei ihrer Gutachtertätigkeit auf die in ihrer praktischen Berufserfahrung erworbenen überdurchschnittlichen Fachkenntnisse zurückgreifen können.

Sachverständige werden von Gerichten sowie Privatleuten zur Gutachtenerstellung beauftragt. Konkrete Aufgabenbereiche sind gutachterliche Aussagen zu:

- erbrachten handwerklichen Leistungen und deren Wert
- noch zu erbringenden handwerklichen Leistungen
- Kostenvoranschlägen, Sanierungskonzepten, Zeit- und Restwertermittlungen im Zusammenhang mit handwerklichen Leistungen

Und sie sind als Schiedsgutachter tätig. Das bedeutet, dass zwei Vertragspartner festlegen können, dass sie das fachliche Urteil einer oder eines Sachverständigen als verbindlich anerkennen. Das sorgt auf beiden Seiten für Rechtssicherheit - etwa bei der Frage, ob die Qualität einer Handwerksleistung der vertraglichen Absprache entspricht.

Das Ablehnen von Aufträgen kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht (zum Beispiel bei Befangenheit).

Ist die Bezeichnung „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“ geschützt?

Die Bezeichnung „**öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger**“ genießt strafrechtlichen Schutz nach § 132a Strafgesetzbuch (Amtsanmaßung) gegen etwaigen Missbrauch und damit einen mittelbaren Schutz.

Dürfen Sachverständige mit ihrer Bestellung für ihren Handwerksbetrieb werben?

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige müssen ihre Angebote von denen ihres Handwerksbetriebes strikt trennen. Dies gilt insbesondere für Werbemaßnahmen und Veröffentlichungen im Internet. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem **Merkblatt „Werbung“** im Downloadbereich.

Welche Voraussetzungen muss man mitbringen/erfüllen?

Die Grundlagen und Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung ergeben sich im Einzelnen aus den von den Handwerkskammern erlassenen **Sachverständigenordnungen (SVO)**. Die SVO bestimmt das Auswahl- und Bestellungsverfahren, nach dem die Handwerkskammern die öffentliche Bestellung durchführen, normiert die Rechte und Pflichten der Sachverständigen und regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen den Sachverständigen und der Kammer.

Sachverständige, die öffentlich bestellt und vereidigt werden möchten, müssen

- die Voraussetzungen **für einen Eintrag in die Handwerksrolle erfüllen**
- eine **Niederlassung oder einen Wohnsitz** im Bezirk der Handwerkskammer haben.
- in dem zu bestellenden Sachgebiet über eine **ausreichende Lebens- und Berufserfahrung** sowie die erforderliche **fachliche Befähigung** verfügen
- die **persönliche Eignung insbesondere Zuverlässigkeit** sowie die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit entsprechend den Anforderungen des beantragten Sachgebiets besitzen
- ihre **besondere Sachkunde** (Fachkenntnisse und Fertigkeiten müssen überdurchschnittlich sein), die notwendige praktische Erfahrung, das erforderliche rechtliche Grundlagenwissen und die Fähigkeit, Gutachten zu erstellen, nachweisen. Die besondere Sachkunde wird nach einem Verfahren, das von den Handwerkskammern ausgearbeitet worden ist, festgestellt. Die Handwerkskammer kooperiert dabei in der Regel mit dem jeweiligen Fachverband.
- über die zur Ausübung der Tätigkeit als Sachverständiger **erforderlichen Einrichtungen** verfügen
- in **geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen** leben
- die **Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit** bei der Erstattung von Gutachten sowie für die Einhaltung der Verpflichtungen eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bieten
- laut der gesetzlichen Vorschriften jederzeit und **uneingeschränkt für die Sachverständigentätigkeit** zur Verfügung stehen
- sich stetig im Laufe der Bestellungszeit fortbilden. Die **Fortbildungsnachweise** werden bei der Entscheidung der Bestellungskörperschaft für eine Verlängerung der Amtszeit berücksichtigt

In welchen Gewerben kann man sich öffentlich bestellen und vereidigen lassen?

Vom Augenoptiker- bis hin zum Zweiradmechanikerhandwerk ist eine Vereidigung in sämtlichen Handwerksberufen möglich. Nur in Ausnahmefällen kann eine Bestellung auf ein **anerkanntes Teilgebiet beschränkt** werden. Eine Übersicht über mögliche Teilbestellungsgebiete können dem **Merkblatt „Sachverständigentätigkeit-Teilbestellungsgebiet“** im Downloadbereich entnommen werden.



Können Arbeitnehmer Sachverständige werden?

Arbeitnehmer müssen nachweisen, dass ihr Anstellungsvertrag ihrer Unparteilichkeit und Unabhängigkeit nicht entgegensteht, ihr Arbeitgeber sie im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt und sie bei ihrer Sachverständigentätigkeit keinen fachlichen Weisungen unterliegen. Vorzulegen ist eine Freistellungserklärung des Arbeitgebers. Ein Muster ist bei der Handwerkskammer erhältlich.

Was kostet das Bestellungsverfahren sowie die Vereidigung?

Bei Eingang der Bewerbungsunterlagen wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von **250 Euro** fällig. Es entsteht ebenso eine Gebühr für den Besuch des **rechtlichen Grundlagenseminars** sowie für die Durchführung der **Sachkundeprüfung** beim zuständigen Fachverband. Die Gebühren variieren je nach Verband und Institution.

Die Gebühr für die abschließende öffentliche Bestellung und Vereidigung inkl. Stempel und Ausweis beträgt zurzeit **200 Euro**.

Für welchen Zeitraum kann man sich öffentlich bestellen und vereidigen lassen? Was kostet eine Verlängerung?

Die Bestellung erfolgt **längstens für fünf Jahre**. Nach Ablauf der Beststellungszeit wird über die Verlängerung neu entschieden. Eine Verlängerung kostet zurzeit **100 Euro**.

Wie läuft das Bestellungsverfahren ab?

1. **Interessensbekundung** und Führen eines **Vorgesprächs**
2. **Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen**
3. **Anhörung der zuständigen Innung/Kreishandwerkerschaft/des Fachverbandes**, sofern der Bewerber der Anhörung zustimmt
4. **Gespräch zur Feststellung der persönlichen Eignung**
5. Erfolgreiche **Teilnahme an einem rechtlichen Grundlagenseminar**
6. **Beurteilung der besonderen Sachkunde**, in der Regel durch den zuständigen Fachverband
7. **Entscheidung durch die Handwerkskammer**

Sie haben noch Fragen?

Sind Sie sich noch unsicher, ob für Sie eine öffentliche Bestellung und Vereidigung in Frage kommt oder ob Sie die Voraussetzungen erfüllen?

Wir beraten Sie gerne!



Ansprechpartner

Frau Höhne

Telefon 069-97172-229

Frau N.N.

Telefon 069-97172-142

Frau Karroum

Telefon 069-97172-141

Faxnummer: 069-97172-199

sachverstaendige@hwk-rhein-main.de